

**Bekanntmachung**  
**der Neufassungen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien,**  
**der Mutterschafts-Richtlinien**  
**und der Arzneimittel-Richtlinien**  
**des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen**

Vom 3. März 1975

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat durch Beschlüsse vom 16. Dezember 1974 gemäß § 368p Abs. 1 und Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung

1. die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinien),
2. die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien),
3. die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Arzneimitteln in der kassenärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinien)

geändert und ihnen die nachfolgenden Neufassungen gegeben.

Bonn, den 3. März 1975  
IV a 3 — 4346.2 — 16/75

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Im Auftrag  
Dr. Matzke

Inhalt

Krebsfrüherkennungs-Richtlinien . . . . .	Seite 3
Mutterschafts-Richtlinien . . . . .	Seite 7
Arzneimittel-Richtlinien . . . . .	Seite 14



**Richtlinien**  
**des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen**  
**über die Früherkennung von Krebserkrankungen**  
**(Krebsfrüherkennungs-Richtlinien)**  
in der Neufassung vom 16. Dezember 1974

Die vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 181 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) bzw. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) und § 368 p Abs. 5 RVO beschlossenen Richtlinien bestimmen das Nähere über die den gesetzlichen Erfordernissen in den §§ 181, 181 a, Abs. 1 RVO, bzw. in den §§ 8, 9 Abs. 1 KVLG und § 368 e RVO \*) entsprechenden ärztlichen Maßnahmen zur Früherkennung von Krebserkrankungen.

**A. Allgemeines**

(1) Die nach diesen Richtlinien durchzuführenden ärztlichen Maßnahmen dienen

- a) der Früherkennung von Krebserkrankungen der Brust, des Genitales, des Rektums, der Nieren, der Harnwege und der Haut bei Frauen vom Beginn des 30. Lebensjahres an,
- b) der Früherkennung von Krebserkrankungen des Rektums, der Prostata, des äußeren Genitales, der Nieren, der Harnwege und der Haut bei Männern vom Beginn des 45. Lebensjahres an.

(2) Sie sollen mögliche Gefahren für die Gesundheit der Anspruchsberechtigten dadurch abwenden, daß aufgefundene Verdachtsfälle eingehend diagnostiziert und erforderlichenfalls rechtzeitig behandelt werden können.

(3) Es werden diejenigen Untersuchungen durchgeführt, die in den Abschnitten B oder C festgelegt sind und den Anlagen I bzw. II zugrundeliegen.

(4) Untersuchungen nach diesen Richtlinien sollen diejenigen Ärzte durchführen, welche die vorgesehenen Leistungen auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen erbringen können, nach der ärztlichen Berufsordnung dazu berechtigt sind und über die erforderlichen Einrichtungen verfügen.

(5) Die bei diesen Maßnahmen mitwirkenden Ärzte haben darauf hinzuwirken, daß für sie tätig werdende Vertreter diese Richtlinien kennen und beachten.

**\*) § 181 RVO und § 8 KVLG**

(1) Versicherte haben zur Sicherung der Gesundheit Anspruch auf folgende Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten:

1. Kinder bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in besonderem Maße gefährden,
2. Frauen vom Beginn des dreißigsten Lebensjahres an einmal jährlich auf eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
3. Männer vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an einmal jährlich auf eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen.

(2) § 182 Abs. 2 — bzw. § 13 Abs. 2 KVLG — gilt entsprechend. Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen beschließt das Nähere über die Art der Untersuchungen, die den in § 181 a Abs. 1 RVO — bzw. § 9 Abs. 1 KVLG — unter den Nummern 1 bis 4 genannten Erfordernissen zu entsprechen haben.

**§ 181 a Abs. 1 RVO und § 9 Abs. 1 KVLG**

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, über § 181 RVO — bzw. § 8 KVLG — hinaus weitere Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten vorsehen, wenn

1. es sich um Krankheiten handelt, die wirksam behandelt werden können,
2. das Vor- oder Frühstadium dieser Krankheiten durch diagnostische Maßnahmen erfaßbar ist,
3. die Krankheitszeichen medizinisch-technisch genügend eindeutig zu erfassen sind,
4. genügend Ärzte und Einrichtungen vorhanden sind, um die aufgefundene Verdachtsfälle eingehend zu diagnostizieren und zu behandeln.

**§ 368 e RVO**

Der Versicherte hat Anspruch auf die ärztliche Versorgung, die zur Heilung oder Linderung nach den Regeln der ärztlichen Kunst zweckmäßig und ausreichend ist (§ 182 Abs. 2 RVO und § 13 Abs. 2 KVLG). Leistungen, die für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, kann der Versicherte nicht beanspruchen, der Kassenarzt und der beteiligte Arzt dürfen sie nicht bewirken oder verordnen; die Kasse darf sie nachträglich nicht bewilligen. Die Sätze 1 und 2 gelten bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten entsprechend.

**B. Früherkennungsmaßnahmen bei Frauen**

Die Maßnahmen zur Früherkennung von Krebserkrankungen der Brust, des Genitales, des Rektums, der Nieren, der Harnwege und der Haut bei Frauen umfassen folgende Leistungen:

**1. Klinische Untersuchung**

- Gezielte Anamnese
- Abtasten der Brustdrüsen und der regionären Lymphknoten
- Spiegeleinstellung der Portio
- Entnahme von Untersuchungsmaterial von der Portio-Oberfläche und aus dem Zervikalkanal
- Fixierung des Untersuchungsmaterials für die zytologische Untersuchung
- Bimanuelle gynäkologische Untersuchung
- Digitale Untersuchung des Rektums

**2. Urinuntersuchung auf Eiweiß und Zucker sowie semiquantitative Mikrohämaturiebestimmung mittels Teststreifen.**

**3. Zytologische Untersuchung**

Die zytologische Untersuchung umfaßt die Auswertung des zur zytologischen Untersuchung entnommenen Materials. Sofern der untersuchende Arzt die zytologische Untersuchung nicht selbst ausführt, sendet er das Material an einen Zytologen, der den einsendenden Arzt unterrichtet.

**4. Folgerung aus den Ergebnissen und Beratung der Untersuchten**

Ergeben diese Untersuchungen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so soll der Arzt dafür Sorge tragen, daß im Rahmen der Krankenhilfe (§§ 182, 188 RVO und §§ 12, 13, 15 KVLG) diese Fälle weiterer, insbesondere gezielter fachärztlicher Diagnostik, ggf. Therapie zugeführt werden.

**5. Aufzeichnungen und Dokumentation**

- a) Die Untersuchungen und deren Ergebnisse werden auf einem dreiteiligen Berichtsvordruck (Anlage I) aufgezeichnet; auf die Vollständigkeit der Eintragungen ist zu achten.
- b) Der ausgefüllte dreiteilige Berichtsvordruck wird zusammen mit dem Untersuchungsmaterial an den Zytologen gesandt.
- c) Die Teile a und b des Berichtsvordruckes werden vom Zytologen ausgefüllt an den Einsender zurückgeschickt; Teil c bleibt beim Zytologen.
- d) Der Teil a wird nach abschließenden Eintragungen vom untersuchenden Arzt der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zur Erfassung und Auswertung eingereicht; Teil b bleibt beim untersuchenden Arzt und soll fünf Jahre aufbewahrt werden.
- e) Sofern der untersuchende Arzt auch die zytologische Untersuchung ausführt, wird nur Teil a des Berichtsvordruckes nach abschließender Eintragung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung eingereicht; die Teile b und c bleiben beim untersuchenden Arzt.
- f) Durch Ankreuzen der hierfür vorgesehenen Kästchen ist auf dem Berechtigungsschein anzugeben, ob auf Grund der Untersuchungen weitere Maßnahmen veranlaßt oder empfohlen wurden.
- g) Die an der Durchführung der zytologischen Untersuchung Beteiligten sind gehalten, für eine ordnungsgemäße Befund- und Präparatedokumentation zu sorgen. Die Befunde sind fünf Jahre aufzubewahren.
- h) Die Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen sammeln die aus den Berechtigungsscheinen,

Honorarabrechnungen und den Untersuchungsvordrucken anfallenden Ergebnisse und werten sie aus. Die Bundesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen, die Bundesknappschaft und die Kassenärztliche Bundesvereinigung sollen sich über eine bundeseinheitliche Zusammenfassung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse verständigen.

### C. Früherkennungsmaßnahmen bei Männern

Die Maßnahmen zur Früherkennung von Krebserkrankungen des Rektums, der Prostata, des äußeren Genitales, der Nieren, der Harnwege und der Haut beim Mann umfassen folgende Leistungen:

1. **Klinische Untersuchung**  
Gezielte Anamnese  
Inspektion und Palpation des äußeren Genitales  
Digitale Untersuchung des Rektums und Abtasten der Vorsteherdrüse vom After aus  
Palpation regionärer Lymphknoten
2. **Urinuntersuchung auf Eiweiß und Zucker sowie semiquantitative Mikrohämaturiebestimmung mittels Teststreifen.**
3. **Folgerung aus den Ergebnissen und Beratung des Untersuchten**  
Ergeben diese Untersuchungen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so soll der Arzt dafür Sorge tragen, daß im Rahmen der Krankenhilfe (§§ 182, 188 RVO und §§ 12, 13, 15 KVLG) diese Fälle weiterer, insbesondere gezielter fachärztlicher Diagnostik, ggf. Therapie zugeführt werden.
4. **Aufzeichnungen und Dokumentation**
  - a) Die Untersuchungen und deren Ergebnisse werden auf einem zweiteiligen Berichtsvordruck (Anlage II) aufgezeichnet; auf die Vollständigkeit der Eintragungen ist zu achten.
  - b) Teil a des Berichtsvordruckes wird nach abschließender Eintragung vom Arzt der zuständigen Kassenärztlichen

Vereinigung zur Erfassung und Auswertung eingereicht; Teil b bleibt beim Arzt und ist fünf Jahre aufzubewahren.

- c) Durch Ankreuzen der hierfür vorgesehenen Kästchen ist auf dem Berechtigungsschein anzugeben, ob auf Grund der Untersuchungen weitere Maßnahmen veranlaßt oder empfohlen wurden.
- d) Die Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen sammeln die aus den Berechtigungsscheinen, Honorarabrechnungen und den Untersuchungsvordrucken anfallenden Ergebnisse und werten sie aus. Die Bundesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen, die Bundesknappschaft und die Kassenärztliche Bundesvereinigung sollen sich über eine bundeseinheitliche Zusammenfassung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse verständigen.

### D. Bescheinigungen

Bei Inanspruchnahme der Untersuchungen ist dem Arzt jeweils ein Berechtigungsschein vorzulegen (§ 181 b RVO und § 10 KVLG). Die Bundesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen, die Bundesknappschaft und die Kassenärztliche Bundesvereinigung verständigen sich über Form und wesentlichen Inhalt des Berechtigungsscheines. Er soll insbesondere Aufschluß geben über den Leistungsinhalt.

### E. Inkrafttreten und Weiterführung bisheriger Maßnahmen

Die Richtlinien treten am 1. April 1975 in Kraft.

Bisher unter Einschluß der Kolposkopie durchgeführte Früherkennungsmaßnahmen können fortgeführt werden, um aus ihren Ergebnissen weitere wissenschaftliche Aufschlüsse über den Wert dieser Untersuchungsmethode im Rahmen von Früherkennungsmaßnahmen zu gewinnen.

In diesen Fällen haben die Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen durch Vereinbarung sicherzustellen, daß die Ergebnisse der kolposkopischen Untersuchungen aufgezeichnet und ausgewertet werden.

Köln, den 16. Dezember 1974

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen

Der Vorsitzende  
Dr. Donnerhack

### Anmerkung zu den Anlagen I und II:

Der Vordruck Anlage I ist im Vordrucksatz jeweils dreifach identisch enthalten, der Vordruck Anlage II jeweils zweifach. Kodierzahlen zu technischen Zwecken sind in den Anlagen nicht abgedruckt.

## Krebs-Früherkennungsuntersuchung **Frauen**

AOK	LKK	BKK	IKK	VdAK	AEV	Knappechaft
(Name des Versicherten/Versorgungsberechtigten) (Vorname) (geb. am)						
(Ehegatte/Kind/Sonst. Angeh.) (Vorname) (geb. am)						
(Arbeitgeber/Dienststelle/Rentner/BVG/Freiw.) (Mitgl.-Nr.) (Krankensch.-Nr.)						
(Wohnung des Patienten)						

Krankenkassen-Nr. lt. Berechtigungsschein: Geburtsjahr: Tag der Untersuchung:

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	19	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

### I. Anamnese

Jahr der letzten Früherkennungsuntersuchung 19

Bestand damals Krebsverdacht . . . . . nein  ja

Falls ja: wurde Verdacht bestätigt . . . . . nein  ja

Falls ja: Mamma  Uterus

          übriges Genitale  Rektum

          Nieren/Harnwege  Haut

Ggf. Nr. des letzten zytologischen Befundes: \_\_\_\_\_

Pap.-Gruppe: \_\_\_\_\_

Gynäkologische Operationen. . . . . nein  ja

welche \_\_\_\_\_

Ra./Rö. - Behandlung des Genitale. . . . . nein  ja

wann \_\_\_\_\_

Zahl der Schwangerschaften (auch Fehlgeburten)

Jetzt: Letzte Periode  Gravidität: nein  ja

	nein	ja
Blutungen: Zwischen den normalen Regeln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dauer- o. Schmierblutg. im Klimakt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in der Postmenopause . . . . .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bei Verkehr. . . . .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bei Stuhlentleerung. . . . .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
blutig-bräunlicher Ausfluß . . . . .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiger Ausfluß . . . . .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ovulationshemmer . . . . .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Sexualhormone . . . . .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abgang von Blut oder Schleim mit dem Stuhl . . . . .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Neu aufgetr. Unregelmäßigkeiten im Stuhlgang (Neigung zu Verstopfung oder Durchfall) . . . . .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wachstum, Verfärbung oder Blutung eines Pigmentfleckens oder Knotens der Haut . . . . .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### II. Befund

**Mamma:**

rechts: . . . . . unverdächtig  verdächtig

links: . . . . . unverdächtig  verdächtig

**Regionäre Lymphknoten:**

rechts: . . . . . unverdächtig  verdächtig

links: . . . . . unverdächtig  verdächtig

**Inspektion der Vulva** unverdächtig

Kraurosis/Leukoplakie . . . . .

Ulcus oder Exophyt . . . . .

**Spiegeleinstellung** unverdächtig

Erythroplakie/Leukoplakie . . . . .

Ulcus oder Exophyt . . . . .

Zervik. Blutung . . . . .

**Gynäkol. Tastbefund:** unverdächtig

Uterus, pathol. Befund . . . . .

Adnexe, pathol. Befund . . . . .

Parametrien/Douglas, pathol. Befund . . . . .

### III. Zytologischer Befund

Präparat Nr. \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

negativ (Pap. I und II) . . . . .

Zweifelhaft (Pap. III) . . . . .

positiv (Pap. IV. und V) . . . . .

technisch nicht verwertbar . . . . .

Begründung: \_\_\_\_\_

Döderleinflora  Mischflora  Trichomonaden  Mykosen

Proliferationsgrad \_\_\_\_\_

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Empfehlung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Arztstempel)                      (Unterschrift des zytolog. Untersuchers)

**Gynäkol. Diagnose:** \_\_\_\_\_

Rektum: . . . . . unverdächtig  verdächtig

Urinbefund: . . . . . unverdächtig

Eiweiß positiv . . . . .

Zucker positiv . . . . .

Haematurietest pathol. . . . .

Bisher unbek. behandlungsbed. Nebenbefunde. nein  ja

### IV. Bei Krebsverdacht veranlaßte weitere Maßnahmen

Eigene weitergehende Diagnostik . . . . .

Überweisung an Facharzt . . . . .

Stationäre Einweisung . . . . .

### V. Ergebnis der nach IV. veranlaßten Maßnahmen

Krebserkrankung	operativ-biopsisch gesichert	nicht bestätigt	Beantwortung nicht möglich
Mamma. . . . .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Uterus . . . . .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
übriges Genitale . . . . .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rektum . . . . .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nieren/Harnwege . . . . .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haut . . . . .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beantwortung nicht möglich, weil: \_\_\_\_\_

**Diagnose/Stadium/Bemerkungen** \_\_\_\_\_

RR: /

(Arztstempel)

**Aufbereitung für KV**

(Datum und Unterschrift des Arztes) 39a

AOK	LKK	BKK	IKK	VdAK	AEV	Kneppchett
(Name des Versicherten/Versorgungsberechtigten)				(Vorname) (geb. am)		
(Ehegatte/Kind/Sonst. Angeh.)				(Vorname) (geb. am)		
(Arbeitgeber/Dienststelle/Rentner/BVG/Freiw.) (Mitgl.-Nr.)				(Krankensch.-Nr.)		
(Wohnung des Patienten)						

## Krebs-Früherkennungsuntersuchung Männer

Krankenkassen-Nr. lt. Berechtigungsschein: Geburtsjahr: Tag der Untersuchung:

19

### I. Anamnese

Jahr der letzten Früherkennungsuntersuchung 19

Bestand damals Krebsverdächt . . . . . nein  ja

Falls ja: wurde Verdacht bestätigt . . . . . nein  ja

Falls ja: äußeres Genitale  Prostata

Rektum  Nieren/Harnwege

Haut

**Jetzt:** nein ja

Abgang von Blut oder Schleim mit dem Stuhl . . .

Neu aufgetr. Unregelmäßigkeiten im Stuhlgang (Neigung zu Verstopfung oder Durchfall) . . .

Beschwerden beim Wasserlassen (Schmerzen, häufiges und/oder erschwertes Wasserlassen)

Bräunlich oder rötlich gefärbter Urin . . . . .

Wachstum, Verfärbung oder Blutung eines Pigmentfleckens oder Knotens der Haut . . .

### II. Befund

Äußeres Genitale: . . unverdächtig  verdächtig . . .

Prostata: . . . . . unverdächtig

isolierte Verhärtung

totale Verhärtung

Rektum: . . . . . unverdächtig  verdächtig . . .

Region. Lymphknoten: unverdächtig  verdächtig . . .

Urinbefund: . . . . . unverdächtig

Eiweiß . . . . .

Zucker positiv . . . . .

Haematurietest pathol. . . .

Bisher unbek. behandlungsbed. Nebenbefunde . nein  ja

### III. Bei Krebsverdacht veranlaßte weitere Maßnahmen

Eigene weitergehende Diagnostik . . . . .

Überweisung an Facharzt . . . . .

Stationäre Einweisung . . . . .

### IV. Ergebnis der nach III. veranlaßten Maßnahmen

Krebserkrankung	operativ-bioptisch gesichert	nicht bestätigt	Beantwortung nicht möglich
äußeres Genitale . .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Prostata . . . . .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rektum . . . . .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nieren/Harnwege . .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haut . . . . .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beantwortung nicht möglich, weil: \_\_\_\_\_

Diagnose/Stadium/Bemerkungen: \_\_\_\_\_

RR: /

(Arztstempel)

Ausfertigung für KV

(Datum und Unterschrift des Arztes)